



**Kleine Anfrage**  
**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**  
**und Antwort**  
**der Landesregierung – Finanzministerin**

**Erschwerniszulagenverordnung: Zulagengewährung bei der Feuerwehr**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Jahr 2022 befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Petition zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung (EzulVO). Aus den Reihen der Mitglieder der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft (Landesverband Schleswig-Holstein) wurde um Prüfung des geschilderten Sachverhaltes gebeten sowie die Ergänzung der EzulVO um weitere Spezialeinheiten, u.a. der Höhenrettungseinheiten, gefordert. Die Petition wurde mit dem vom Finanzministerium in Aussicht gestellten Ausblick, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine ganzheitliche Bewertung der Zulagenregelung der in Feuerwehren tätigen Personen vorzunehmen, abgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Wie in der Bewertung des Finanzministeriums zu der Petition L 2126-20/50 ausgeführt, war die Thematik Gegenstand des im Jahr 2018 begonnenen „Feuerwehr-Dialogs“, an dem seitens des Landes die Staatskanzlei, Innen- und Finanzministerium sowie der Städteverband mit den betroffenen Feuerwehren und die Gewerkschaften beteiligt waren. Die Frage der Einführung einer Zulage für den Bereich der Höhenrettung konnte dabei nicht abschließend geklärt werden.

1. Liegt ein solches Gesamtkonzept inzwischen vor beziehungsweise befindet es sich in der konkreten Erarbeitung? Wenn ja: Bitte den aktuellen Stand zur Verfügung stellen.

Antwort:

Nein.

2. Inwieweit waren die in Feuerwehren tätigen und unmittelbar betroffenen Personen in die Erarbeitung eingebunden?

Antwort:

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn nein: Mit welcher zeitlichen Perspektive für ein solches Gesamtkonzept rechnet die Landesregierung? Inwieweit werden die in Feuerwehren tätigen und unmittelbar betroffenen Personen in die Erarbeitung eingebunden?

Antwort:

Entsprechend der Beschlussfassung des Finanzausschusses zu Nr. 7 der Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung (Umdruck 20/4386) zu den Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs (Drucksache 20/1671) soll bis Jahresende 2025 eine Prüfung der Zulagen erfolgen und ein Bericht der Landesregierung dem Landtag vorgelegt werden. Im Rahmen dessen sollen zu der hier vorliegenden Frage die für das Feuerwehrwesen fachlich zuständigen Stellen (MIKWS, Kommunale Landesverbände und Gewerkschaften) eingebunden werden. Die formelle Beteiligung im Rahmen eines etwaigen Regelungsvorhabens zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung bleibt unbenommen.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Petitionsausschusses, dass es sich bei der Ausnahme der Höhenrettungseinheiten der Feuerwehren von der Zulagengewährung um eine gesetzliche Regelungslücke handeln könnte? Zieht die Landesregierung daher in Erwägung, ihre bisherige Abwägungsentscheidung noch einmal zu überdenken?

Antwort:

Eine gesetzliche Regelungslücke besteht nicht, da die Erschwerniszulagen im Rahmen der Erschwerniszulagenverordnung geregelt sind. Zu prüfen ist, ob entsprechend § 60 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) eine Erschwernis vorliegt, die bei der Bewertung der Ämter nicht berücksichtigt worden ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits mit der Stellenzulage nach § 50 SHBesG die Besonderheiten des Einsatzdienstes der

Feuerwehr abgegolten werden. Der Frage, die bereits im Rahmen des sog. Feuerwehrdialogs mit den Kommunalen Landesverbänden und den Gewerkschaften erörtert wurde, wird daher durch das Finanzministerium wieder aufgegriffen.

5. Plant die Landesregierung, noch in der laufenden Legislaturperiode eine Überprüfung und Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung vornehmen? Wenn ja: Welche weiteren Spezialeinheiten werden künftig in welchem Umfang womöglich neu mitaufgenommen? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.